

H a u s h a l t s s a t z u n g **des Saarpfalz-Kreises** **für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 189 in Verbindung mit den §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Nr. 34 v. 01.08.1997, S. 682ff.) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	248.696.570,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	260.766.570,00 EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-12.070.000,00 EUR.

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	300.000,00 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.706.000,00 EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-15.406.000,00 EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.406.000,00 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.500.000,00 EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	8.906.000,00 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf 15.406.000,00 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 6.300.000,00 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 30.000.000,00 EUR.

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 6

Die Kreisumlage wird auf 52,5466 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Umlagegrundlagen sind die Finanzkraftmesszahlen und 85 v.H. der Schlüsselzuweisungen B und C im Ausgleichsjahr, gekürzt um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage.

Die Kreisumlage ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 20. eines jeden Monats an die Kasse des Saarpfalz-Kreises zu zahlen.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag am 13. Dezember 2022 beschlossene Stellenplan.

Homburg, den 13. Dezember 2022

SAARPFALZ-KREIS

Dr. Theophil Gallo
Landrat

Eingestellt unter: <https://www.saarpfalz-kreis.de> am 13. Juni 2023

Die nach dem Kommunalselfverwaltungsgesetz und dem Kommunalfinanzausgleichsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Saarland
Landesverwaltungsamt
Kommunalaufsicht

Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 des Saarpfalz-Kreises genehmige ich

- gem. § 189 Abs. 1 i.V.m. § 91 Abs. 4 KSVG den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 6.300.000 EUR,
- gem. § 189 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 KSVG einen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 15.406.000 EUR und
- gem. § 19 KFAG den festgesetzten Umlagesatz von 52,5466%.

St. Ingbert, 02.06.2023

im Auftrag

Petra Steinert

Die Haushaltssatzung 2023 des Saarpfalz-Kreises liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15. bis einschl. 23. Juni 2023 an den Werktagen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) in Zimmer 415 des Kreisdienstgebäudes in Homburg, Am Forum 1, öffentlich aus.

Homburg, 13. Juni 2023

Dr. Theophil Gallo
Landrat

Eingestellt unter: <https://www.saarpfalz-kreis.de> am 13. Juni 2023

Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 KSVG auf Verfahrens- oder Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.